



Kiwa GmbH
TBU
Gutenbergstr. 29
48268 Greven
DEUTSCHLAND

Tel. +49 (0)2571 - 9872-0
Fax +49 (0)2571 - 9872-99
infokiwagreven@kiwa.de
www.kiwa.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Anerkannte Prüfstelle: Kiwa GmbH - TBU
Prüfzeugnis Nummer: P-AB/17920/40-2015

Gegenstand: Bahnenförmige Abdichtung im Verbund mit Fliesen und Plattenbelägen (AIV- B)
Blanke•DISK
zur Verwendung als Bauwerksabdichtung gemäß Bauregelliste A Teil 2 Lfd. Nr. 2.50

Antragsteller: Blanke GmbH & Co. KG
Stenglingser Weg 68-70
58642 Iserlohn

Ausstellungsdatum: 21.09.2015

Ergänzung am: 16.07.2018

Geltungsdauer bis: 21.09.2020

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Seiten und 2 Anlagen.





A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den Besonderen Bestimmungen dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Kiwa GmbH - TBU. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis von der Kiwa GmbH - TBU nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Verwendung der bahnenförmigen Abdichtung im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen mit der Produktbezeichnung Blanke•DISK der Firma Blanke GmbH & Co. KG gemäß Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.50. Es gilt nur im Zusammenhang mit der Verwendung folgender Fliesenkleber:

- **Sopro´s No. 1** der Firma Sopro Bauchemie GmbH
- **PCI FT Extra** der Firma PCI Augsburg GmbH
- **Codex CX3** der Firma UZIN Utz AG
- **Mapei Ultralite S1** der Firma MAPEI GmbH
- **Weber.xerm 852** der Firma Saint-Gobain Weber GmbH
- **Schönox Q6** der Firma Sika Deutschland GmbH
- **Ardex X77** der Firma Ardex GmbH

1.2 Verwendungsbereich

Das Bauprodukt Blanke•DISK darf als Abdichtung in folgenden Bereichen verwendet werden:

Verwendungsbereich A

Wand- und Bodenflächen in Räumen, in denen sehr häufig oder lang anhaltend mit Brauch- und Reinigungswasser umgegangen wird, wie z.B.: Umgänge von Schwimmbecken und Duschanlagen (öffentlich oder privat)



2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Zusammensetzung, Kennwerte und Eigenschaften

2.1.1 Zusammensetzung

Das Bauprodukt Blanke•DISK ist ein System bestehend aus den folgenden Komponenten, die auf der Baustelle zu einer Abdichtung zusammengefügt werden:

Blanke•DISK

selbstklebende Polyolefinschaumbahn (schwarz, Breite: 500 mm) mit einseitiger PP-Vlieskaschierung (weiß) und Überlappungsbereich ohne Vlieskaschierung (Breite: 50 mm)

Blanke•DISK TAPE

selbstklebendes Polyolefinschaumband (schwarz, Breite: 100 mm)

Blanke•DISK AB

selbstklebendes Polyolefinschaumband (schwarz, Breite: 100 mm) mit einseitiger PP-Vlieskaschierung (weiß)

Blanke•DISK CORN-I

Polyolefinschaum-Innenecke (schwarz, Breite: 150 mm, Höhe: 150 mm, Tiefe: 107 mm) in Dreiecksform mit rückseitigen Klebepads

Blanke•DISK CORN-A

Polyolefinschaum-Außenecke (schwarz, Breite: 100 mm, Höhe: 70 mm) mit abgeschrägter Ecke und rückseitigen Klebepads

Blanke•DISK BM

selbstklebende Polyolefinschaum-Dehnzonenmanschette (schwarz, Außendurchmesser: 240 mm, Innendurchmesser: 35 mm) für den Boden

Blanke•DISK WM

selbstklebende Polyolefinschaum-Dehnzonenmanschette (schwarz, Außenmaße: 120 mm x 120 mm, Innendurchmesser: 10 mm) für die Wand

ARDEX P51

Haft- und Grundierungsdispersion

Blanke Ground

Haft- und Grundierungsdispersion

Die detaillierten Komponentenbeschreibungen und Skizzen sind bei der Kiwa GmbH – TBU hinterlegt.

2.1.2 Kennwerte

Die technischen Kennwerte des Produkts sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die mit (*) markierten Kennwerte dienen als Bezugswerte für den Übereinstimmungsnachweis.



2.1.3 Eigenschaften

Die aus Blanke•DISK gemäß Abschnitt 4 hergestellte Abdichtung ist für die unter Abschnitt 1.2 genannten Verwendungsbereiche ausreichend:

- maßhaltig
- zugfest
- widerstandsfähig gegen Weiterreißen
- wasserdicht (Bahn)
- widerstandsfähig gegen stoßartige Belastung
- beständig gegen Kalilauge
- haftzugfest (trocken/nass)
- temperatur- und altersbeständig

Sie ist

- rissüberbrückend bei im Untergrund auftretenden Rissen bis 0,4 mm

Die Wasserdichtheit des Systems im Einbauzustand wurde an Details wie Durchdringungen, Bodenabläufen, über Stößen in der Unterlage and Ecken und Kanten sowie Arbeitsnähten nachgewiesen.

Das Bauprodukt erfüllt im eingebauten Zustand die Anforderungen der Klasse E nach DIN EN 13501-1.

Der Nachweis der Verwendbarkeit wurde durch Prüfungen nach den Prüfgrundsätzen für bahnenförmige Abdichtungsstoffe im Verbund mit Fliesen- und Plattenbelägen (PG-AIV-B vom Mai 2014) mit dem Prüfbericht Nr. 2.1/17920/0482.0.1-2015 vom 21.09.2015, dem Prüfbericht 2.1/11350/0118.0.1-2018 vom 16.07.2018 und dem Klassifizierungsbericht KB-Hoch-152089 vom 17.09.2015 des Prüfinstituts Hoch erbracht.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Komponenten des Bauprodukts Blanke•DISK werden werksmäßig hergestellt.

2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Rollen und Zubehörteile des Bauprodukts Blanke•DISK sind kühl und trocken vor Sonneneinstrahlung und Verschmutzung geschützt zu lagern und zu transportieren.

Die flüssigen Komponenten des Bauprodukts Blanke•DISK sind in geschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern.

Die Lagerungsdauer der Rollen und Zubehörteile ist zu beachten.

Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z.B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.



2.2.3 Kennzeichnung des Produkts und der Komponenten

2.2.3.1 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Das Ü-Zeichen ist mit den darin vorgeschriebenen Angaben:

- Name des Herstellers,
- Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und Bezeichnung der Prüfstelle

auf der Verpackung oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Beipackzettel anzubringen.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3 erfüllt sind.

2.3.3.2 Zusätzliche Angaben

Folgende Angaben müssen zusätzlich auf dem Bauprodukt, dessen Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Blanke•DISK
- Chargennummer
- Herstellungsdatum, ggf. Verfallsdatum
- Verwendungszweck
- Brandverhalten, Klasse E nach DIN EN 13501-1
- Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift

Die Produktkomponenten sind als zum Bauprodukt gehörig zu kennzeichnen.

3 Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

3.2 Erstprüfung

Für die Durchführung der Erstprüfung hat der Hersteller des Bauproduktes eine hierfür anerkannte Prüfstelle einzuschalten. Im Rahmen der Erstprüfung sind die Prüfungen der Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 (Anlage 1, Tabelle 3) vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die in Anlage 1, Tabelle 4, angegebenen Toleranzen von den Bezugswerten abweichen.

Die Erstprüfung kann entfallen, da die Proben aus der laufenden Produktion des Herstellwerks für die Prüfung im Rahmen des Verwendbarkeitsnachweises entnommen wurden.

Ändern sich die Produktionsvoraussetzungen, so ist erneut eine Erstprüfung vorzunehmen.



3.3 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte / Bauarten den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

Im Rahmen der WPK sind die Prüfungen nach Anlage 1, Tabelle 3, mit der angegebenen Häufigkeit vorzunehmen. Dabei dürfen die Prüfwerte maximal um die angegebenen Toleranzen nach Anlage 1, Tabelle 4, abweichen.

Orientiert sich das Prüfraster an besonderen Produktionsabläufen oder Chargengrößen, so ist sicherzustellen, dass die Gleichmäßigkeit der Produktzusammensetzung in gleicher Weise gewährleistet ist.

Wenn der Hersteller zugelieferte Komponenten wie Verstärkungseinlagen oder Grundierungen zusammen mit dem Dichtungsmaterial vertreibt, so hat er sich von den bestimmungsgemäßen Eigenschaften der Stoffe zu überzeugen. Dies kann entweder durch die Wareneingangskontrolle beim Hersteller oder durch die Vorlage eines Werkszeugnisses 2.2 nach DIN EN 10204 des Lieferanten der Verstärkungseinlage und / oder der Grundierung geschehen. Maßgebend hierfür sind die unter 2.1.2 angegebenen Kennwerte und Toleranzen.

Werden einzelne Komponenten nicht vom Produkthersteller sondern durch Dritte angeliefert, ist durch den Produkthersteller sicherzustellen, dass hinsichtlich der erforderlichen Kennwerte nach Abschnitt 2.1.2 auch für diese Komponenten die Bestimmungen für den Übereinstimmungsnachweis nach Abschnitt 3 eingehalten werden und diese gemäß Abschnitt 2.2.3 gekennzeichnet werden. Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts/der Bauart,
- Art der Kontrolle,
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts/der Bauart,
- Ergebnis der Kontrollen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen über die werkseigene Produktionskontrolle müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Auf Verlangen sind sie der Prüfstelle bei Änderungen oder Verlängerungen des abP und der obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden und Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Kontrolle unverzüglich zu wiederholen.

3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage der Erstprüfung und der werkseigenen Produktionskontrolle gemäß 3.2 und 3.3 erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) gemäß 2.2.3.1 abzugeben.



4 Ausführung

Für die Ausführung gelten die in Anlage 2 genannten Bestimmungen.

Der Hersteller ist verpflichtet, die Bestimmungen für die Ausführung widerspruchsfrei in seine Ausführungsanweisung zu übernehmen.

5 Verarbeitung

Es dürfen nur die zusammen mit dem Blanke•DISK gelieferten und für die Verwendung als Abdichtungssystem vorgesehenen Verstärkungseinlagen, Dichtbänder und Grundierungen verwendet werden.

Bei Anlieferung dieser Komponenten durch Dritte hat sich der Verarbeiter anhand der nach 2.2.3 geforderten Kennzeichnung davon zu überzeugen, dass es sich um die zum Abdichtungssystem gehörigen Komponenten handelt.

Die Abdichtung darf nur zusammen mit den unter 1.1 genannten Fliesenklebern verwendet werden.

Für die Verarbeitung der Blanke•DISK gilt weiterhin die von der Prüfstelle auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüfte Verarbeitungsanweisung und Montageanleitung des Herstellers (Anlage 2).

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Verarbeitungsanweisung des Herstellers müssen an der Einbaustelle verfügbar sein.


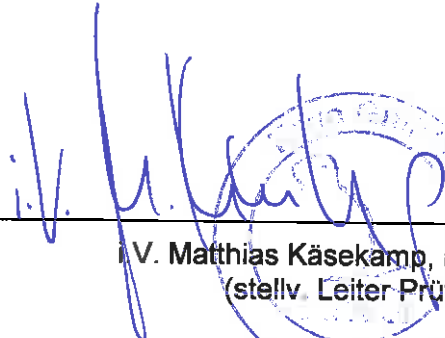
6 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Landesbauordnung BauO NRW in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.50 erteilt.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch oder Klage entsprechend der rechtlichen Regelungen des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat zulässig. Im Falle eines Widerspruchs ist dieser innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kiwa GmbH - TBU, Gutenbergstraße 29, 48268 Greven einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Kiwa GmbH - TBU.

Greven, den 16.07.2018



V. Matthias Käsekamp, B.Eng.
(stellv. Leiter Prüfstelle)